



Eygentliche Beschreibung dess Vertrags und Stillstandts so zwischen beyden Partheyen in Franckreich geschehen wegen dieses jetzt schwebenden Kriegs welcher gemacht unnd veraccordiert ist zwischen beyden Stätten Pariss und S. Deniss, solcher Anstandt und Vertrag in xxii. Artickel verfasst : publicirt den ersten Augusti zu Pariss und S. Deniss, folgends in Stetten und Provinzen wie breuchlich mit Trompeten aussgeblasen

<https://hdl.handle.net/1874/9313>

Eygentliche
Beschreibung des

Vertrags vnd stillstands/ so zwischen
beyden Partheyen in Frankreich geschehen/we-
gen dieses jetzt schwebenden Kriegs/ welcher ge-
macht vnd veraccordiert ist zwischen beyden
Stätten Paris vnd S.Denis. Solcher
Austand vnd Vertrag in xxiij. Artis-
ckel verfaßt.

Publicirt den ersten Augusti/ zu Pa-
ris vnd S.Denis/ folgends in Stetten vnd
Prouinzen/ wie breuchlich/ mit Trom-
peten aufzblasen.

Aus einem Französischen exemplar/
so zu Paris/ durch König. Majest. verordneten
Buchdrucker getruckt/ in Hochteutsch ver-
tirt vnd übergesetzt.

Zu Cölln/
Von Willhelm von Lükenkirchen.
Anno M. D. X G I I I.

Folgen die Artickel so zu Pariz vnd S. Deniz publiciert seind.

1. Vm ersten das alle Krieg ein stillstandt habe im ganzen Königreich Frankreich die zeit von drey Monat dessen anfang auff tag der Publicierung vnd versiegung in de Gubernementen/Champainen/Picardien/Normandien/Chartres/Orléans/Berry/Doraine/Anjou/vnd Mayne/rc. Acht tag nach dieses Datum im Gouvernement Bretagne/Poitou/Limousin/Borbonois/Auvergne/Languedock/Prouence/Dauphinet/rc.

2. Alle Personen Geistlich/Weltlich/Edel/vnedel/Burger vnd Landleuth/mögen in krafft dises macht vnd gewalt haben/so lang dieser Stillstandt weret/Einsamten Früchten sampt ire einkomsten wo vnd an welchem ort sie seyn vnd gelegen seind/ auch zu jrer wohnung vnd Heuser einkeren/es sey in Stetten/Dörffer/Schlösser/Die so sie besessen haben vnd noch besitzen/ aufräumen/doch mit dem geding/wer in sein Schloß kommt/dasselbst kein Festung bauen/in diesem Ahnstandt/soll auch kein Festung eingeraumt werden/in welcher Besatzung liegt/von wegen diser Empörung/aber die frischen vnd einkerten mag dessen Eigenthumb einsamten vnd gebrauchten/verende dieses vertrags.

3. Es ist auch zugelassen einem jeden/ so wegen dieser Empörung auf seiner wohnung gewichen/ frey wider einzutrehren mit ihrem Haufgefind/ist es aber ein orth so Besatzung innen hatt/ sollen sie ohn vornissen vnd bewilligung des ortis Oberkeit nicht einziehen.

4. Alle Landleuth mögen in jren Häusern frey vnd sicher wonen/je Landt bauen/auff straff des lebens/wer sie daran hindert.

5. Es mag allerley Kauffmans wahr/on einig gefahr/auff Märkten vñ sonst ziehen/es sey zu Wasser oder Land/aufgenommen krieger Gewehr vnd Waaffen.Doch das sie zalen Zoll vnd Imposten/wie breuchlich/htc bevor verordnire/auff peen der Confiscation/solchs an beyden parthenen zulässig. Wer aber sein Zoll nicht gibrte/wie es sich gebürt/mag man sein Vaar vnd Pferd zurück führen/da sie vertreten haben/vnd für die verordneten Richter/weegen der sache Peleken/damit jnen jr straff und Recht widersehrt.

6.

Man mag vnd soll keine außsteigung der Imposten thun/
auch nichts verneweren/werende diese zeit vnd ahnstandts.

7.

Es mag auch ein jeder frey reisen seinen geschefften nach / ohne
gefahr durchs ganz Königreich/Auch nicht gezwungen sein Paß-
porten zunemen von einem orth ahns ander. Es soll aber keiner in
drther einzehnen/da das gegentheil besatzung in hat / ohn einig ahn-
zeigten mit seinem rechten namen/dem argwohn vorzukommen/einer
zu fuß/mit seuten wehr / zu Pferd/ mit einer Büxen vnd seitwehr.

8.

Die Pfennig so von den außgelegten Accisen/follen im stande
bleiben/wie zuvor im anfang verordnet ist/von einer vnd andern
seiten/ohn einige veränderung.

9.

Es sollen auch solche Pfennig vor verlauffener zeit nicht außge-
haben werden/dann allein das lauffende quartier / durch die darzu
verordnete. Im fall das mans denen weigert / mögen die Außthe-
ber solches lassen gelangen an die nechste Stett / dem Gubernator
daselbst/damit im beystandt geleistet mag werden / doch mag man
jnien derhalb das ganz gut nemen / dann allein ein Stuer von xx.

10.

Die Accisen von der vorigen schuld mag nicht außgehaben wer-
den/von einer noch andern parteyen/über das lauffende quartier/
es were dann ein ander quartier das vom vorigen darzu gehöret hatt.

11.

Alle diejenige so in haftung wegen des Kriegs / vnd noch nicht
verglichen seind ihres Rantons halben/ sollen innerhalb xv. tagen
erlediget werden nach Publication des ahnstandts / Zu wissen ein
schlechter Soldat ohne Ranson / die andere Kriegsleuth so Sold
verdienen/von einer oder andern parteyen/ sollen ein viertheil ihres
Solds zahlen/damit losz/doch aufgenommen die Häupter / vnd die
zu Pferd seind/samt andere Edelleuth / vnd Herrn / so kein befelch
haben/sollen losz sein vor das halb einkommen iher jährlichen Ren-
een/mit andern schlechten leutchen / soll man auß das aller glimpf-
lichst nach ihrer gelegenheit handlen / Weiber oder Jungfräwen
sollen zur stund aufzgelassen werden on einige Ranson/deßgleichen
die Kinder oder Jung'en/so vnder xvi. Jar seind/vnd sich in keinen
Krieg begeben haben/auch deßgleichen.

Ee

Es soll auch nichts weder von einer noch andern seiten füramen werden/m zeit dieses anstandis/auff einige vestung/es sey mit practick oder sonstien/im fall aber einer sich also vergessen hette/vnnd solches vnderstünde/derselbige soll gestrafft werden/als ein Friedbrecher/vnnd der gegen gemeine wolsart gethan vnnd gehandlettie.

So einer in disen artickeln zu wider handelte/soll jm sein Oberster da er vnder ist/mit allein möglichen fleiss dahin halten/dah er innerhalb xv.tagen compariert sein overtruppung zu büßen/im fall aber das in der zeit kein Executio der mishandlung geschicht/mag die Oberkeit das gegenthell/sein gegenthell mit Krieg anfechten/dieweil er sich geweigert hatt/die Executio der begangenen that zu thun/vnnd soll ihm auch hien von seiner parthey keiner beystande noch hilff erzeigen.

Es soll auch keinem in zeit dieses vertrags zu gelassen werden/einige platz oder Schloß zu befestigen/ob sie schon zuvor vonn keiner parthey besessen were.

Alle Kriegsleuth sollen in Garnison gelegt werden/zu Feld oder flach Lande ohne schaden/deshgleichen soll jhne auch nicht zugelassen werden/den Landmann zu beschedigen.

Die Rose Rose sollen an allen orthen/jbrem befesch/wegen der Räuber fleißig nachkommen/dieselbige/so sie darauff befinden/für die verordnete Richter bringen/denen darüber zu erkennen/ was er verbürt hatt.

Es soll sich auch keiner gelussten lassen/jemand fürzunemen/von wegen vorbegangner thaten/so jm widerfahren ist/in zeit dieser empörung/es sey mit gefängniss/oder dz jm sein Haß/Hoff/Bieh/re.beraubt/in zeit dieses ahnstandis.

Es sollen sich bende parthenen/in jeder Provinz alle Gouvernatorn vnnd general leutenanten/anstandt/nach Publication dieses anstandes/Commissarien vnnd Deputierten zusezen von ihrem wegen/zu Consultieren/ was nötig ist in dieser sachen vorzunemen/

zu nuz vnd wosfarch dero jherige/ so vnder jhrem Gebiet siken/dar
über sollen dieselbige Commissarien als Richter sein / was nöthig
ist in der sachen/dar zu zuthun/vnnd ab zuthun alles zum nuzlich-
sten/vnd wolfarth der Gemein/vnnd sollen solche Commissarien in
ihnen geschäfftien/jhre Ober häupter anrussen / vnd im fall der noth
ihnen Hande vnd hilff darinn zu reichen.

19.

Diese gegenwärtige Artikel seind veraccordiere vñ also beschlos-
sen durch die Gubernatoren vnd General Leutenant/ dero Prouin-
zen/vnnd seind confirmirt durch die Oberhäupter beyder par-
theyen.

20.

Es soll weder von einer noch andere Partheyen/werende diser
anstande/etwas fürgenommen werden/auß Landt vnd Gebiet/ o-
der Widerthan der Fürsten/so ihrer parthen vorgestanden haben/
desgleichen sollen die Fürsten auch nichts vornehmen auff diesem
Königreich vnnnd Landt/so vader Protection/Schutz vnd Schirm
der Kronen ist/sonder die Fürsten vnnnd Herrn sollen in Continent
vnnnd zurstund/nach Publication dieses tractats ihr Kriegs volck
aus dem Felde verschaffen/ vnd sic nicht ins Feld wider lassen/ so
lang diser anstandt weret. So vil die belange/ denen so in Britan-
nien seind / dieselbige soll man widerumb hinweg schicken / oder sie
zertheilen/hin vnd her in Garnison legen/ in plagen vnd örtler da-
kein argwohn zuvermuthen ist. So vil andere Prouincen vnnnd ört-
her belangt/da frembde im Garnison seind/vnd die zaal der frem-
den/so im Sold seind der Fürsten/die zaal soll nicht verändert wer-
den/in zeit dieses stillstandis/welches alles die Obersten dero beiden
parthen also verheissen respectuen wegen dero Fürsten/vnnd ob-
ligieren sich davor mit trav vnd glauben. Aber angehende diese ver-
heissung vnd obligation strecket sich vnnnd begreiffet nicht den Her-
kao von Sauonen / will er aber mit darin begriffen sein / in dem
vorschrivenen tractat/ soll er in einem Monat frist sich dessen erklär-
ren/ als dann wirdt daron Consultiert vnd beschlossen werden zum
gemeinen nuz/ dero einen vnd andern parthenen.

21.

Alle Ambassadores/Gesandten dero frembden Fürsten / so bey
einer oder andern parthen gewesen seind / wenn dieselbige Pas-
soren haben von den Obersten Häupter/da sie bey gewesen seind/
damit mögen sie frey hin ziehen ohn gefahr/ ohn noth andere Pas-

por-

port zu haben/ doch mit dem geding / das sie nicht sollen in Festungen ziehen/ ohn Consent der Obersten.

22.

Das man an beyden parthenen Paßporten soll geben / darnon sie gesandt seind/wegen dieses Anstandts / in jeder Provinz vnd Statt da es von nöthen ist.

Solches ist gemacht vnd geaccordiert zwischen Pariz vnd S. Deniz/in dem orth genaue la Villette/den letzten tag Julij/Anno xciiij. Publiziert den i. Augusti/vnd darnach in den Städten Pariz vnd S. Deniz mit Trompeten aufgeblasen/wie breuchlich.

Vnd vnderzeichnet

Heinrich/vnd Carolus aus
Lothringen.

Vnd darunder

Ruse vnd Bauderijjs.